

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

1 StE 1/74

Strafverfahren gegen

Andreas B a a d e r

Gudrun E n s s l i n

Ulrike M e i n h o f

Jan-Carl R a s p e

wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u.a.

A n k l a g e s a t z

Den berufslosen Andreas Baader, geb. 6. Mai 1943,
die Studentin Gudrun Ensslin, geb. 15. August 1940,
die Journalistin Ulrike Meinhof, geb. 7. Oktober 1934,
den Dipl. Soziologen Jan-Carl Raspe, geb. 24. Juli 1944

klage ich an,

in Augsburg, Berlin, Frankfurt/M, Hamburg, Heidelberg,
Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Köln, München,
Stuttgart und anderen Orten der Bundesrepublik
in der Zeit von Mitte August 1970 bis Frühjahr 1974

I. A alle Angeklagten

gemeinschaftlich

durch neun selbständige Handlungen

1. in sechs Fällen

a) heimtückisch und mit gemeingefährlichen Mitteln
in zwei Fällen insgesamt vier Menschen getötet
und in Tateinheit hiermit sowie
in vier weiteren Fällen mindestens 54 Menschen
zu töten versucht zu haben,

b) in Tateinheit hiermit
durch Sprengstoffe Explosionen herbeigeführt
und dadurch Leib und Leben anderer sowie frem-
de Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu
haben,
und zwar in besonders schweren Fällen,

2. in zwei Fällen

a) unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger
Gefahr für Leib und Leben fremde bewegliche
Sachen einem anderen in der Absicht weggenom-
men zu haben, sich dieselben rechtswidrig zu-
zueignen, wobei sie bei Begehung der Taten

Waffen bei sich führten und zu dem Raub mehrere mitwirkten, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub verbunden hatten, und wobei sie in einem der beiden Fälle durch die gegen ihn verübte Gewalt den Tod eines Menschen verursachten, sowie

- b) in Tateinheit hiermit einen Menschen töteten, um eine andere Straftat zu verdecken,

3. in einem Fall

als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlungen, nämlich Raubüberfälle unter erschwerenden Umständen, verabredet zu haben;

B die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof

gemeinschaftlich

durch drei weitere selbständige Handlungen

1. in einem Falle

unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, wobei sie bei Begehung der Tat Waffen bei sich führten und zu dem Raub mehrere mitwirkten, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub verbunden hatten,

2. in zwei Fällen

fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Ab-

sicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wobei sie zur Ausführung der Tat in ein Gebäude einbrachen und Schußwaffen bei sich führten;

C den Angeklagten Baader

durch drei weitere selbständige Handlungen

1. in zwei Fällen

gemeinschaftlich mit einem anderen

2. in einem Falle allein

a) versucht zu haben, einen Menschen zu töten, um eine andere Straftat zu verdecken, und

b) in Tateinheit hiermit

Beamten, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme einer Amtshandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, und zwar in besonders schweren Fällen;

D die Angeklagte Ensslin

durch eine weitere selbständige Handlung

a) versucht zu haben, einen Menschen zu töten, um eine andere Straftat zu verdecken, und

b) in Tateinheit hiermit Beamten, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme einer Amtshandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, und zwar in einem besonders schweren Fall;

E den Angeklagten Raspe

durch eine weitere selbständige Handlung

- a) versucht zu haben, einen Menschen zu töten, um eine andere Straftat zu verdecken, und
- b) in Tateinheit hiermit Beamten, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme einer Amtshandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, und zwar in einem besonders schweren Fall;

II. tateinheitlich zu den unter I genannten Handlungen

A die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof

eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, und sich an einer solchen Vereinigung als Rädelsführer beteiligt zu haben, und zwar in einem besonders schweren Fall;

B der Angeklagte Raspe

sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, und zwar in einem besonders schweren Fall.

Gemeinsam mit dem früheren Rechtsanwalt Horst Mahler schlossen sich die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof in der zweiten Augushälfte 1970 in Berlin zu einer bewaffneten Untergrundorganisation zusammen. Diese Gruppe setzte sich zum Ziel, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorbild der südamerikanischen Stadtguerillas mit allen Mitteln, insbesondere durch Gewaltmaßnahmen, zu bekämpfen. Hierdurch sollten die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende revolutionäre Arbeit geschaffen werden. Für ihre Tätigkeit stattete sich die bald festgefügte Gruppe durch Raub, Diebstahl und Betrug in erheblichem Umfang mit Geld, Autos und Waffen aus. In konspirativen Unterkünften, mit Decknamen, gefälschten Ausweis- und Kraftfahrzeugpapieren sowie durch falsche Kraftfahrzeugkennzeichen schirmte sie sich sorgfältig gegenüber ihrer jeweiligen Umgebung ab.

Im einzelnen fallen den Angeklagten folgende Straftaten zur Last:

Am 29. September 1970 überfielen in Berlin mehrere mit schußbereiten Handfeuerwaffen ausgerüstete Bandenmitglieder die Zweigstellendreier Banken und erbeuteten insgesamt etwa 220.000 DM. An der Planung und Ausführung der Überfälle, in deren Verlauf Bankangestellte und Kunden mit Schusswaffen bedroht wurden, waren u.a. die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof beteiligt.

Nach Absprache mit den zunächst noch in Berlin verbliebenen Angeklagten Baader und Ensslin brach die Angeklagte Meinhof zusammen mit zwei anderen Bandenangehörigen in der Nacht zum 16. November 1970 in das Rathaus in Neustadt am Rübenberge ein und entwendete dort Stempel, bereits ausgefüllte Reisepässe sowie einen Bundespersonalausweis. Dabei führten die Angeklagte Meinhof und einer ihrer Mittäter schußbereite Pistolen mit sich.

Wie mit den Angeklagten Baader und Ensslin vereinbart, drangen die Angeklagte Meinhof und dieselben Mittäter in der Nacht zum 21. November 1970 in die Bürgermeisterei der Gemeinde Lang-Göns (Landkreis Gießen) ein, brachen mehrere Schreibtische auf und nahmen u.a. 166 Ausweisvordrucke sowie mehrere Dienstsiegel an sich. Auch hier führten die Angeklagte Meinhof und einer ihrer Mittäter schußbereite Pistolen mit sich.

Von Ende November 1970 an trafen u.a. die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof zusammen mit dem inzwischen zur Bande gestoßenen Angeklagten Raspe eingehende Vorbereitungen für Überfälle auf Banken in Gladbeck, Oberhausen und Nürnberg. Die Verwirklichung der gemeinschaftlich geplanten Straftaten unterblieb nur deshalb, weil die Gruppe insbesondere wegen der Festnahme einiger ihrer Mitglieder die Ausführung der Vorhaben als zu gefährlich erachtete. Am 15. Januar 1971 überfielen Mitglieder der Bande zwei Zweigstellen der Stadtparkasse in Kassel und erbeuteten nahezu 115.000 DM. Zuvor hatten sie die in den Schalter-

räumen anwesenden Personen mit den mitgeführten Schußwaffen und durch Warnschüsse bedroht. An der Vorbereitung und Ausführung auch dieser Straftaten hatten sämtliche Angeklagten wesentlichen Anteil.

Am 22. Dezember 1971 überfielen Bandenmitglieder eine Zweigstelle der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kaiserslautern. Dabei wurde ein Polizeibeamter durch gezielte Schüsse, die zwei der Täter nacheinander auf ihn abgegeben hatten, getötet. Der Bande fielen bei diesem Raub, an dessen Planung und Durchführung wiederum sämtliche Angeklagten beteiligt waren, etwa 100.000 DM und ausländische Geldsorten im Werte von ungefähr 35.000 DM in die Hände. Noch vor den Schüssen auf den Polizeibeamten hatten zwei der in den Schalterraum eingedrungenen Bandenmitglieder Bankbedienstete und Kunden mit Schußwaffen bedroht.

Am 17. Januar 1972 schoß der Angeklagte Baader mit einer Faustfeuerwaffe aus einem im Hafengelände von Köln-Niehl abgestellten Personenkraftwagen auf einen Polizeibeamten, um sich so der Festnahme zu entziehen. Der Beamte hatte den Angeklagten um Aushändigung der Fahrzeugpapiere gebeten. Bei dem aus kurzer Entfernung gezielt abgegebenen Schuß nahm Baader die Tötung des Polizisten, der gerade noch rechtzeitig ausweichen konnte, billigend in Kauf.

Die Angeklagten brachten in der Zeit vom 11. bis 24. Mai 1972 in Frankfurt, Augsburg, München, Karlsruhe, Hamburg und Heidelberg jeweils an allgemein zugänglichen Stellen insgesamt mindestens elf von ihnen hergestellte Sprengkörper entweder selbst oder durch andere Mitglieder der Gruppe zur Explosion. Die Angeklagten wollten in allen Fällen Menschen töten; zumindest rechneten sie billigend mit der tödlichen Wirkung ihrer Bomben.

In Frankfurt zündeten sie am 11. Mai 1972 im Hauptquartier der US-Armee zwei Bomben im Vorraum der Eingangshalle des Hochhauses und eine weitere Bombe vor dem Haupteingang zum Offizierskasino. Durch die Sprengwirkung wurden der amerikanische Offizier Bloomquist getötet und 14 Personen zum Teil schwer verletzt. Vier von ihnen, nämlich Buchholz, McCarey, Hunt und Gleyer, befanden sich in unmittelbarer Lebensgefahr. Der Sachschaden betrug etwa 872.000 US-Dollar.

In Augsburg zündeten sie am 12. Mai 1972 in der Polizeidirektion je eine Bombe im Vorplatz des 4. Stockwerks und im Flur des 3. Stockwerks. Hierdurch wurden sechs Personen verletzt. Fünf von ihnen, Nitzer, Kreissl, Müller, Vogler und Bauer, sowie der zufällig unverletzt gebliebene Polizeibeamte Heuschneider befanden sich in unmittelbarer Lebensgefahr. Der Sachschaden betrug etwa 27.000 DM. Eine weitere Bombe im 4. Stockwerk detonierte infolge eines technischen Fehlers nicht.

In München zündeten sie am 12. Mai 1972 auf dem gemeinsamen Parkplatz des Bayerischen Landeskriminalamts und der Landesbesoldungsstelle eine Bombe in einem Personenkraftwagen. Hierdurch wurden zehn Personen verletzt. Von ihnen befand sich Frau Weber in unmittelbarer Lebensgefahr. Der Sachschaden betrug etwa 588.000 DM.

In Karlsruhe brachten sie am 15. Mai 1972 unter dem Volkswagen des Bundesrichters Buddenberg eine Bombe an, die beim Anlassen des Fahrzeugs explodierte. Dabei wurde die Ehefrau des Richters schwer verletzt und in unmittelbare Lebensgefahr gebracht. Der Wagen wurde vollständig zerstört.

In Hamburg zündeten sie am 19. Mai 1972 im Axel-Springer-Verlagshaus je eine Bombe im 3. und 6. Stockwerk. Hierdurch wurden 34 Personen zum Teil schwer verletzt. Von ihnen befanden sich 19 Personen und fünf zufällig im Korrekturraum unverletzt gebliebene Arbeiter in unmittelbarer Lebensgefahr. Es waren die Arbeiter Markmann, Schneider, Burgmann, Gottschalk, Brunkhorst, Hoffmann, Röhrs, Sellmann, Schielke, Thiel, Horster, Damm, Pötter, Skolik, Kleidt, Meyer, Berkenbaum, Hiller, Schmitt sowie Könnecke, Witte, Lechte, Elsner und Schulz. Der Sachschaden betrug etwa 340.000 DM. Drei weitere Bomben im 2. und 12. Stockwerk detonierten infolge technischer Fehler nicht.

In Heidelberg zündeten sie am 24. Mai 1972 im Hauptquartier der US-Streitkräfte mindestens eine Bombe vor dem Gebäude 28 und eine weitere Bombe auf dem "Parkplatz am Ka-

sino" in der Nähe des Funkmastes. Dadurch wurden vor und in dem Gebäude 28 die amerikanischen Soldaten Bonner, Woodward und Peck getötet. Außerdem wurden sechs Personen verletzt. In unmittelbarer Lebensgefahr befanden sich das Personal im Hause 28 mit Williams, Everett, Edgecomb, Theuer, Cotellesse, Andrews, Stanton, Collins, Salzgeber, Lippert, Parham und Pierce, die Besatzung der Funkstation mit Kosalko und Saccoccie sowie die vier Insassen des von dem amerikanischen Soldaten Bizzel gesteuerten Fahrzeugs. Der Sachschaden betrug 130.943,47 US-Dollar.

Am 1. Juni 1972 suchten die Angeklagten Baader und Raspe in Frankfurt/M ihre Festnahme dadurch zu vereiteln, daß sie aus Faustfeuerwaffen gezielte Schüsse auf mehrere Polizeibeamte abgaben. Auch bei diesem Vorgehen nahmen sie die Tötung der Beamten billigend in Kauf.

Am 7. Juni 1972 wurde die Angeklagte Gudrun Ensslin in Hamburg verhaftet. Hierbei versuchte sie, zu einem schußbereiten Revolver in ihrer Jackentasche zu greifen, um sich durch Schüsse auf die Polizeibeamten eine Möglichkeit zur Flucht zu verschaffen. Mit ihrem Griff zur Waffe handelte sie nach dem von den Angehörigen der Gruppe wiederholt erklärten und verwirklichten Willen, bei drohenden Festnahmen ohne Rücksicht auf Menschenleben den Fluchtweg "freizuschießen".

Auch nach der Verhaftung gaben die Angeklagten ihre Ziele nicht auf. Noch aus der Haft heraus versuchten sie, die Gruppenarbeit neu zu organisieren, indem sie Anweisungen für das Verhalten der verhafteten und der in Freiheit befindlichen Bandenmitglieder erteilten.

- Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 211, 249 Abs 1, 250 Abs 1 Nr. 1 und 2, 251, 242, 243 Nr. 1, 244 Abs 1 Nr. 1, 311 Abs 1 und 2, 113 Abs 1 und 2 Nr. 1, 129 Abs 1 und 4, 49a Abs 2, 43, 47, 73, 74 StGB -